

# ALLGEMEINE BESTATTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG UND FRIEDHOFSDRDNUNG

Neufassung 2013, beschlossen durch den Erweiterten Vorstand des  
*Friedhofsverein Schladern e. V.* auf seiner Sitzung am [Datum]

## 1. Allgemeines

- 1.1. Beisetzungen auf dem Waldfriedhof Schladern
- 1.2. Sterbefälle
- 1.3. Eigentum an Grabstätten
- 1.4. Vorausverfügungen
- 1.5. Umbettungen

## 2. Grabstätten

### 2.1. Grabstätten zur Sargbestattung

#### 2.1.1. Abmessungen

- 2.1.1.1. Einzelgräber
- 2.1.1.2. Doppelgräber
- 2.1.1.3. Dreiergräber und Familiengrabstätten
- 2.1.1.4. Kindergräber

#### 2.1.2. Pflegefreie Sarggräber

#### 2.1.3. Ruhefrist

### 2.2. Grabstätten zur Urnenbestattung

#### 2.2.1. Urnenerdgräber

##### 2.2.1.1. Abmessungen

- 2.2.1.1.1. Einzelgräber
- 2.2.1.1.2. Doppelgräber

#### 2.2.2. Urne-Sarg-Bestattung

#### 2.2.3. Pflegefreie Urnengräber

#### 2.2.4. Urnenbeisetzung im Wurzelbereich eines Baumes

#### 2.2.5. Doppelurnenbeisetzung im Wurzelbereich eines Baumes

#### 2.2.6. Partnerbaum für Doppelurnenbeisetzung

#### 2.2.7. Urnenkammern

#### 2.2.8. Tiefe

#### 2.2.9. Ruhefrist

## 3. Nutzungsrechte

## 4. Grabgestaltung und Grabpflege

## 5. Bauliche Anlagen auf einer Grabstätte

- 5.1. Genehmigung
- 5.2. Ausführung und Instandhaltung
- 5.3. Haftung
- 5.4. Eigentum
- 6. Gebühren
- 7. Friedhofsordnung

\*\*\*

## 1. Allgemeines

### 1.1. Beisetzungen auf dem Waldfriedhof Schladern

Der Waldfriedhof Schladern, Zum Sprietchen in Windeck–Schladern, ist ein Privatfriedhof in freier Trägerschaft und im Eigentum des *Friedhofsverein Schladern e.V.* Anspruch auf Beisetzung haben nur solche Verstorbene, die zu Lebzeiten dem *Friedhofsverein Schladern e.V.* beigetreten sind, oder für die der Vorstand des Vereins unter den Voraussetzungen der Vereinssatzung das Recht auf Beisetzung gewährt hat. Für Mitglieder und Nichtmitglieder gelten abweichende Gebühren, siehe Gebührenordnung.

### 1.2. Sterbefälle

Bei Sterbefällen ist dem Vorstand *Friedhofsverein Schladern e.V.* eine Sterbeurkunde einzureichen. Deren Angaben werden in die vom Vorstand geführte Begräbnisliste für den Waldfriedhof Schladern übernommen. Der Vorstand weist die Grabstätte an und legt Tag und Stunde der Bestattung fest.

### 1.3. Eigentum an Grabstätten

Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des *Friedhofsverein Schladern e.V.* Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erwirbt die in dieser Ordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

## 1.4. Vorausverfügungen

Sämtliche Bestattungsarten können bereits zu Lebzeiten per Vertrag verfügt und die anfallenden Gebühren im Voraus an den *Friedhofsverein Schladern e. V.* gezahlt werden.

## 1.5. Umbettungen

Umbettungen aus einem Grab in ein anderes Grab auf dem Waldfriedhof Schladern sind unzulässig.

## 2. Grabstätten

### *2.1. Grabstätten zur Sargbestattung*

#### 2.1.1. Abmessungen

##### 2.1.1.1. Einzelgräber

Länge 2,10 m, Breite 90 cm, Abstand zum Nebengrab (Außenkante Einfassung) 30 cm. Die Tiefe beträgt 90 cm. Maßgeblich ist die Oberkante des Sarges an der höchsten Stelle bis zur Oberfläche der Erde.

##### 2.1.1.2. Doppelgräber

Länge 2,10 m Breite 2,10 m, Abstand zum Nebengrab (Außenkante Einfassung) 30 cm. Die Tiefe beträgt 90 cm. Maßgeblich ist die Oberkante des Sarges an der höchsten Stelle bis zur Oberfläche der Erde.

##### 2.1.1.3. Dreiergräber und Familiengrabstätten

Breitenmaß für Doppelgrabstätte + 1,20 m pro zusätzlicher Grabstelle. Abstand zum Nebengrab (Außenkante Einfassung) 30 cm. Die Tiefe beträgt 90 cm. Maßgeblich ist die Oberkante des Sarges an der höchsten Stelle bis zur Oberfläche der Erde.

#### 2.1.1.4. Kindergräber (für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

Länge 1,20 Breite 60 cm Abstand zum Nebengrab (Außenkante Einfassung) 30 cm. Die Tiefe beträgt 90 cm. Maßgeblich ist die Oberkante des Sarges an der höchsten Stelle bis zur Oberfläche der Erde.

#### 2.1.3. Pflegefreie Sarggräber

Die unter 2.1.1.1. bis 2.1.1.3. genannten Vorgaben gelten entsprechend. Pflegefreie Sarggräber können als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätte ausgeführt werden. In den beiden letzteren Fällen ist eine Anmeldung zu Lebzeiten erforderlich. Ein pflegefreies Sarggrab wird nach erfolgter Beisetzung mit einer Gedenkplatte in den Maßen [einfügen] abgedeckt, die mit dem Namen des Verstorbenen/der Verstorbenen und, wenn gewünscht, dessen Geburts- und Sterbedaten versehen wird. Die Kosten für die Beschriftung dieser Gedenkplatte hat der Gebührenpflichtige nach C zu tragen. Der *Friedhofsverein Schladern e.V.* übernimmt die Pflege der Grabfläche (Rasen) und sorgt für die Instandhaltung der Gedenkplatte. Eine darüber hinausgehende individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht möglich. Die Gedenkplatten werden für alle pflegefreien Urnengräber sowohl in Abmessungen, Schrifttyp als auch in Form und Farbe einheitlich ausgeführt. An Gedenktagen (Sterbetag oder ehemaliger Geburtstag) kann dem Verstorbenen mit Blumenschmuck gedacht werden.

#### 2.1.4. Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.

### ***2.2. Grabstätten zur Urnenbestattung***

#### 2.2.1. Urnenerdgräber

##### 2.2.1.1. Abmessungen

#### 2.2.1.1.1. Einzelgräber

Länge 80 cm, Breite 80 cm, Abstand zum Nebengrab 30 cm.

#### 2.2.1.1.2. Doppelgräber

Ein Doppelurnengrab kann wahlweise in den Abmessungen als Einzelurnenerdgrab oder als Einzelsarggrab nach 2.1.1.1. ausgeführt werden.

#### 2.2.2. Urne–Sarg–Bestattung

Die Beisetzung einer Urne auf einem bereits belegten Sarggrab ist erlaubt bei Verstorbenen des ersten Verwandtschaftsgrades oder Ehepartner/Lebensgefährten. Die Ruhefrist für das Sarggrab muß zu diesem Zeitpunkt noch mindestens 20 Jahre betragen oder muß neu erworben werden. Die Urne wird am Fußende des Sarggrabes beigesetzt. Findet zuerst die Urnenbeisetzung statt, so wird die Urne für die Sargbestattung aus dem Grab entfernt. Nach erfolgter Sargbestattung wird die Urne wieder beigesetzt.

#### 2.2.3. Pflegefreie Urnengräber

Ein pflegefreies Urnengrab wird nach erfolgter Beisetzung mit einer Gedenkplatte in den Maßen [einfügen] abgedeckt, die mit dem Namen des Verstorbenen/der Verstorbenen versehen ist. Die Kosten für die Beschriftung dieser Gedenkplatte hat der Gebührenpflichtige nach C zu tragen. Der *Friedhofsverein Schladern e.V.* übernimmt die Pflege der Grabfläche (Rasen) und sorgt für die Instandhaltung der Gedenkplatte. Eine darüber hinausgehende individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht möglich. Die Gedenkplatten werden für alle pflegefreien Urnengräber sowohl in Abmessungen, Schrifttyp als auch in Form und Farbe einheitlich ausgeführt. An Gedenktagen (Sterbetag oder ehemaliger Geburtstag) kann dem Verstorbenen mit Blumenschmuck gedacht werden.

#### 2.2.4. Urnenbeisetzung im Wurzelbereich eines Baumes

Die Beisetzung in einem Urnengrab im Wurzelbereich eines Baumes erfolgt in einer aus biologisch abbaubarem Material gefertigten Urne im Wurzelbereich eines Baumes auf dem Gelände des Waldfriedhofs Schladern. Die Reservierung eines Baumes, in dessen Wurzelbereich die Beisetzung erfolgen soll, ist möglich. Es wird in unmittelbarer Nähe des Baumes ein gemeinsames Denkmal für die dort Beigesetzten errichtet. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Metallplatte mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten anzubringen. Die Kosten für die Beschriftung dieser Metallplatte hat der Gebührenpflichtige nach C zu tragen. Die Gedenkplatten werden für sowohl in Abmessungen, Schrifttyp als auch in Form und Farbe einheitlich ausgeführt. Eine darüber hinausgehende individuelle Gestaltung der Grabstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck ist mit Ausnahme während der ersten drei Tage nach der Beisetzung nicht gestattet.

#### 2.2.5. Doppelurnenbeisetzung im Wurzelbereich eines Baumes

Für eine Doppelurnenbeisetzung im Wurzelbereich eines Baumes muß zu Lebzeiten eine Anmeldung erfolgt sein. Die Reservierung eines Baumes, in dessen Wurzelbereich die Beisetzung erfolgen soll, ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in einer aus biologisch abbaubarem Material gefertigten Urne im Wurzelbereich eines Baumes auf dem Gelände des Waldfriedhofs Schladern. Es wird in unmittelbarer Nähe des Baumes ein gemeinsames Denkmal für die dort Beigesetzten errichtet. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Metallplatte mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten anzubringen. Die Kosten für die Beschriftung dieser Metallplatte hat der Gebührenpflichtige nach C zu tragen. Die Gedenkplatten werden sowohl in Abmessungen, Schrifttyp als auch in Form und Farbe einheitlich ausgeführt. Eine darüber hinausgehende individuelle Gestaltung der Grabstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck ist mit Ausnahme während der ersten drei Tage nach der Beisetzung nicht gestattet.

#### 2.2.6. Partnerbaum für Doppelurnenbeisetzung

Für eine Doppelurnenbeisetzung im Wurzelbereich eines Baumes als gemeinsamen Begräbnisplatz für Eheleute oder Lebenspartner muß zu Lebzeiten eine Anmeldung erfolgt sein. Außer den beiden Urnen der Eheleute oder Lebenspartner werden keine weiteren Urnen am selben Baum beigesetzt. Die Reservierung eines Baumes, in dessen Wurzelbereich die Beisetzung erfolgen soll, ist möglich. Die Beisetzungen erfolgen in aus biologisch abbaubarem Material gefertigten Urnen im Wurzelbereich eines Baumes im Waldstück oberhalb der Andachtshalle („Birkenwäldchen“) des Waldfriedhofs Schladern. Es wird in unmittelbarer Nähe des Baumes ein gemeinsames Denkmal für die dort Beigesetzten errichtet. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Metallplatte mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten anzubringen. Die Kosten für die Beschriftung dieser Metallplatte hat der Gebührenpflichtige nach C zu entrichten. Die Gedenkplatten werden für sowohl in Abmessungen, Schrifttyp als auch in Form und Farbe einheitlich ausgeführt. Eine individuelle Gestaltung der Grabstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck ist mit Ausnahme während der ersten drei Tage nach der Beisetzung nicht gestattet.

#### 2.2.7. Urnenkammern

Für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer kann bereits zu Lebzeiten eine Anmeldung erfolgt sein. In einer Urnenkammer können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenkammer wird mit einer Deckplatte verschlossen, die mit dem Namen und, falls gewünscht, mit den Geburts- und/oder Sterbedaten des/der Beigesetzten versehen. Die Kosten für die Beschriftung dieser Deckplatte hat der Gebührenpflichtige nach C zu entrichten. Die Frontplatten werden für alle Urnenkammern sowohl in Abmessungen, Schrifttyp als auch Form und Farbe einheitlich ausgeführt. An Gedenktagen (Sterbetag oder ehemaliger Geburtstag) kann dem Verstorbenen mit Blumenschmuck gedacht werden.

#### 2.2.8. Tiefe

Die Tiefe eines Urnengrabes nach 2.2.1. – 2.2.6. beträgt 60 cm. Die Tiefe eines Urnengrabes im Wurzelbereich eines Baumes kann je nach den vorgefundenen örtlichen Begebenheiten von dieser Tiefe abweichen.

#### 2.2.9. Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt sowohl für Urnenerdgräber als auch für Urnenkammern 20 Jahre.

### 3. Nutzungsrechte an Grabstätten

Über den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird eine Quittung ausgestellt. Alleiniger Inhaber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist der Gebührenpflichtige nach C der Gebührenordnung oder dessen Rechtsnachfolger, sofern keine andere Absprache mit dem *Friedhofsverein Schladern e.V.* getroffen wurde. Nutzungsrechte an Grabstätten dürfen nicht an Dritte übertragen werden.

Grundsätzlich kann für alle Bestattungsarten bereits zu Lebzeiten eine Anmeldung erfolgen und die für die seitens des *Friedhofsverein Schladern e.V.* für die Beisetzung zu erhebenden Gebühren im Voraus gezahlt werden. In diesen Fällen und für Bestattungsarten, für die eine Anmeldung zu Lebzeiten erfolgen muß, wird vom Vereinsvorsitzenden ein Vertrag im Namen und Auftrag des Vereins mit dem Anmelder geschlossen. Der Vorsitzende stellt jeweils eine gleichlautende Urkunde für den Verein und den Anmelder aus. Diese Urkunde gilt als Nachweis für die Anmeldung und als Quittung für die Hinterbliebenen. Sofern das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in Kürze abläuft oder abgelaufen ist, von den Angehörigen verlängert oder neu erworben werden.

Nach dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist steht die Grabstätte dem *Friedhofsverein Schladern e.V.* wieder uneingeschränkt zur Verfügung.



Der Inhaber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist berechtigt, das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit und Ruhefrist an den *Friedhofsverein Schladern e.V.* zurückzugeben und gleichzeitig den *Friedhofsverein Schladern e.V.* zu ermächtigen, die baulichen Anlagen auf der Grabstätte zu entfernen und ggf. zu entsorgen. Es erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren für das Nutzungsrecht an der Grabstätte. Es wird eine Gebühr sowohl für die Entfernung der baulichen Anlagen als auch für die Pflege der verbleibenden Grabfläche für die restliche Dauer der Ruhefrist erhoben.

Anträge zur Rückgabe des Nutzungsrechts und der Entfernung von Grabstätten sind auf einem Formblatt des *Friedhofsverein Schladern e.V.* zu stellen und an den Vorstand zu senden.

#### 4. Grabgestaltung und Grabpflege

Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einen würdigen Zustand zu versetzen und bis zum Ablauf der Ruhefrist in diesem zu erhalten.

Das Ab- oder Bedecken der Grabstätte mit Stein- oder sonstigen Platten, Kies oder ähnlichem Material ist nicht erlaubt. Pflanzen, die auf die Grabstätte gepflanzt werden, dürfen eine Höhe von 1 Meter nicht überschreiten. Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte sind nicht erlaubt.

Sollte die Grabstätte durch den Inhaber des Nutzungsrechts nicht in einem würdigen Zustand gehalten werden, so ist der *Friedhofsverein Schladern e.V.* berechtigt, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Grabstätte in einen würdigen Zustand versetzt wird. Der *Friedhofsverein Schladern e.V.* ist berechtigt, zu diesem Zweck von ihm auszuwählende Fachbetriebe zu beauftragen. Die Kosten sind gemäß A.4.6. bzw. B.2.6. der Gebührenordnung vom Inhaber des Nutzungsrechts zu tragen.

Der Inhaber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte kann den *Friedhofsverein Schladern e.V.* mit der Pflege der Grabstätte beauftragen. In diesem Fall wird zwischen dem *Friedhofsverein Schladern e.V.* und dem Inhaber des Nutzungsrechts ein Grabpflegevertrag geschlossen. Inhalt, Kosten und Laufzeit eines solchen Grabpflegevertrages werden individuell zwischen dem

*Friedhofsverein Schladern e.V.* und dem Inhaber des Nutzungsrechts vereinbart.

## 5. Bauliche Anlagen auf einer Grabstätte

### 5.1. Genehmigung

Zur Errichtung von baulichen Anlagen wie Einfassungen, Grabmalen oder Einfriedungen auf einer Grabstätte bedarf es einer schriftlichen Genehmigung seitens des *Friedhofsverein Schladern e.V.* Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet werden, können auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts entfernt werden. Ebenso dürfen solche Anlagen nicht ohne schriftliche Genehmigung des *Friedhofsverein Schladern e.V.* entfernt oder verändert werden.

Die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen auf einer Grabstätte kann versagt werden, wenn

die Höhe des Grabmals mehr als 80 cm beträgt, oder  
die Anlage die teilweise Abdeckung der Grabstätte mit Stein- oder sonstigen Platten, Kies oder sonstigem Material vorsieht, oder  
wenn zu befürchten ist, daß die Ausführung der Anlage nicht fachgerecht erfolgt und/oder sich aus der Anlage Gefahren ergeben könnten.

Die Genehmigung ist unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10, die alle Einzelheiten der Anlage zeigt, beim Vorstand des *Friedhofsverein Schladern e.V.* zu beantragen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

### 5.2. Ausführung und Instandhaltung

Bauliche Anlagen auf einer Grabstätte müssen dauerhaft und standsicher ausgeführt werden und für die Dauer der Nutzungszeit in diesem Zustand erhalten werden. Die Pflicht zur Instandhaltung obliegt dem Inhaber des Nutzungsrechts an der Grabstätte. Der *Friedhofsverein Schladern e.V.* prüft jährlich die Standsicherheit aller

Grabmale auf dem Waldfriedhof Schladern. Sollte es sich hierbei herausstellen, daß Grabmale nicht mehr ausreichend standsicher sind, oder wird bei dieser oder bei einer anderen Gelegenheit festgestellt, daß eine sonstige Gefahr von diesem Grabmal oder von anderen Teilen der Grabanlage ausgeht, so wird der Inhaber des Nutzungsrecht durch den *Friedhofsverein Schladern e.V.* aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Standsicherheit des Grabmals zu ergreifen oder die Gefahr, die von dem Grabmal oder von anderen Teilen der Grabanlage ausgeht, zu beseitigen. Sollte der Inhaber des Nutzungsrechts dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachkommen, so ist der *Friedhofsverein Schladern e.V.* berechtigt, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß entweder die Standsicherheit des Grabmals wiederhergestellt wird, oder daß von dem Grabmal oder von anderen Teilen der Grabanlage keine weitere Gefahr ausgeht. Der *Friedhofsverein Schladern e.V.* ist berechtigt, zu diesem Zweck ihm auszuwählende Fachbetriebe heranzuziehen. Die anfallenden Kosten sind vom Inhaber des Nutzungsrechts zu tragen.

### 5.3. Haftung

Der Inhaber des Nutzungsrechts ist für alle Schäden haftbar, die aus der Unterlassung notwendiger Instandhaltungsarbeiten oder aus sonstigen Einflüssen auf die Grabanlage entstehen, ungeachtet dessen, ob er diese Einflüsse zu vertreten hat oder nicht.

### 5.4. Eigentum

Bauliche Anlagen auf einer Grabstätte verbleiben gemäß im Eigentum des Inhabers des Nutzungsrechts an der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und/oder deren vorzeitigen Einebnung und Abräumung geht das Eigentum an den auf dieser Grabstätte errichteten baulichen Anlagen auf den *Friedhofsverein Schladern e.V.* über, es sei denn, daß der Inhaber des Nutzungsrechts an der Grabstätte diesem rechtzeitig widerspricht oder die Entfernung der baulichen Anlagen auf der Grabstätte selbst vornimmt oder durch Dritte veranlasst. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die

Gedenkplatte auf einem pflegefreien Sarg- oder Urnengrab, für die Gedenkplatte für das gemeinsame Grabmal bei einem Urnengrab im Wurzelbereich eines Baumes und für die Deckplatte einer Urnenkammer.

## **6. Gebühren**

Es gilt die BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG des *Friedhofsverein Schladern e.V.* in ihrer zum Zeitpunkt der Beisetzung oder zum Zeitpunkt des Vertragschluß für eine Vorausverfügung gültigen Fassung.

## **7. Friedhofsordnung**

Der Waldfriedhof Schladern ist ein Privatfriedhof.

Verwaltung, Durchführung von Bestattungen und Gestaltung des Friedhofs obliegen dem Friedhofsverein.

Das Betragen und Verhalten auf dem Friedhof muß der Würde des Ortes entsprechen. Anordnungen des Vorstands und der zur Aufsicht befugten Personen sind zu befolgen.

Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

Hunde dürfen nicht auf den Friedhof.

Abfälle wie verwelkte Kränze, Blumen, abgebrannte Grablichter, Papier usw. sind in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen. Kunststoffabfälle, die bei der Bepflanzung von Grabstätten entstehen (z.B. Blumentöpfe und Paletten) sind wieder mitzunehmen.

Bei Nichtbeachtung obiger Vorschriften hat der Friedhofsverein das Recht, von sich aus Ordnung zu schaffen, und die entstehenden Kosten gegebenenfalls in Rechnung zu stellen.

Bitte helfen Sie mit, den Friedhof in Ordnung zu halten!

**Friedhofsverein Schladern e.V.**  
**-Der Erweiterte Vorstand-**